

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	2
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	2
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Oberirdische Gewässer/Grundwasser	4
A.4	Landratsamt Waldshut – Forst.....	5
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – Belange der Raumordnung und Landesplanung	9
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – Belange des Klimaschutz	11
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 – Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege	14
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. Abt. 8 Forst	15
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege.....	19
A.11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	20
A.12	NABU Deutschland	21
A.13	RES Deutschland GmbH	22
A.14	Gemeinde Höchenschwand.....	23
B	STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	23
B.1	Person 1	23
B.2	Person 2.....	24
B.3	Person 3.....	24
B.4	Person 4.....	24
B.5	Person 5.....	24
B.6	Person 6.....	25
B.7	Person 7.....	25
B.8	Person 8.....	25
B.9	Personen 9-10.....	26
B.11	Personen 11-13.....	26
B.14	Person 14.....	26

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (Schreiben vom 10.07.2023)
Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.1.1	Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.
A.1.2	Die Auswahlflächen „Balzhausen Nord“, „Brünlisbach Ost“ und „Steinhölzle“ liegen teilweise in der geologischen Einheit des Buntsandsteins. Wie durch aktuelle Bodenuntersuchungen bestätigt wurde, können in diesem Bereich geologisch bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte im Boden auftreten.
A.1.3	Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass je nach Standort der Windkraftanlagen der bei den Baumaßnahmen anfallende Erdaushub nicht uneingeschränkt verwertet werden darf.
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (Schreiben vom 10.07.2023)
Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
A.2.1	Art der Vorgabe Artenschutz
A.2.2	Rechtsgrundlage § 44 BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)	
A.2.3	Untersuchungsumfang der Windkraftkonzentrationszonen Der FNP berührt ausschließlich das Gemeindegebiet von Grafenhausen. Im vorgelegten Scopingpapier und Vorentwurf Umweltbericht (datiert 08.02.2023, nachfolgend „Scopingpapier/Umweltbericht“) werden 5 Konzen-trationszonen für das Gemeindegebiet Grafenhausen ausgewiesen bzw. ermittelt: Balzhausen Nord (43,1 ha), Brünlisbach Ost (196,5 ha), Buckenried Nord (81,4 ha), Steinhölzle (8 ha) und Staufen Süd (8,9 ha). In sog. „Steckbriefen“ werden die fünf potentiellen Konzentrationszonen dargestellt. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Artenschutz wurden hier dargestellt und naturschutzfachlich und nach Informationslage nachvollziehbar beurteilt. Gemäß dem Scopingpapier/Umweltbericht sind FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet bei der Auswahl der Gebiete von vornherein ausgeschlossen worden.
A.2.4	Nach dem mit den vorgelegten Unterlagen ebenfalls eingereichten „Artenschutz-Fachbeitrag“ (datiert 08.02.2023) konnte für die beiden Bereiche Steinhölzle und Staufen Süd keine gezielten Revierkartierungen mehr vorgenommen werden, da diese erst 2023 mit in die Kulisse aufgenommen wurden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung soll hier vollständig auf nachgelagerte Verfahren verschoben werden. Dies kann aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht mitgetragen werden. Auch diese beiden Flächen Steinhölzle und Staufen Süd sind entsprechend im Artenschutz Fachbeitrag ordnungsgemäß abzuarbeiten. Für die 3 untersuchten Gebiete Balzhausen Nord, Brünlisbach Ost und Buckenried zeigt der Fachbeitrag, dass diese nicht konfliktfrei sind.

Nr.	Stellungnahmen von
A.2.5	<p>Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie</p> <p>Es wird darum gebeten, die Kulisse des „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der LUBW (2022, Hrsg. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) bei den Betrachtungen mit abzuarbeiten.</p>
A.2.6	<p>Augenscheinlich befindet sich der Teilbereich der vorgesehenen Konzentrationszone „Brünlisbach Ost“ im Bereich der Kategorie A.</p> <p>Hierzu gibt es im Fachbeitrag die folgenden Ausführungen (vgl. S. 21):</p> <p><i>„Die Träger der Regionalplanung können im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbeurteilung grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B für die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten in Betracht ziehen.</i></p>
A.2.7	<p><i>Bei den Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung ebenfalls keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i. V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.</i></p>
A.2.8	<p><i>Bei den Schwerpunktorkommen der Kategorie A ist jedoch zu beachten, dass hier auch Sonderstatus-Arten berücksichtigt wurden, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist.</i></p>
A.2.9	<p><i>Sofern eine Planung in diesen Räumen in Betracht gezogen wird, müssen die bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzel fall detaillierter betrachtet werden. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen. Hierbei zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.“</i></p>
A.2.10	<p>Sollten hier Bereiche der Kategorie A von der Planung eingeschlossen sein, ist beim Regierungspräsidium Freiburg zu erfragen, ob eine Ausnahme hier möglich wäre.</p>
A.2.11	<p>Der Fachbeitrag umfasst nicht das Auerhuhn. Zur Berücksichtigung des Auerhuhns sind die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.“</p>
A.2.12	<p>Untersuchungen und gutachterliche Einschätzung Fledermäuse</p> <p>Da keine konkreten Untersuchungen im Bereich der vorgesehenen Konzentrationszonen auf dem Gemeindegebiet Grafenhausen zu den Fledermäusen erfolgt ist, wird empfohlen für die Vorhabensbereiche eine ergänzende Abfrage bei der landesweiten Datenbank der AG Fledermausschutz durchzuführen. Die im Artenschutz-Fachbeitrag ausgewerteten Datengrundlagen beziehen sich ausschließlich auf Flächen außerhalb der vorgesehenen Konzentrationszonen.</p>
A.2.13	<p>Gemäß Hinweispapier der LUBW „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (2014) „setzt die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung eine ausreichende Ermittlung der im Planbereich vorkommenden Fledermausarten und ihrer Lebensräume voraus. Die Ermittlung muss den Planungsträger in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotsbestimmungen und mögliche Ausnahme- und Befreiungslagen zu überprüfen. Hierfür benötigt er jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ Hierzu bedarf es für eine abschließende Stellungnahme bzgl. der vorliegenden Unterlagen weiterer Ausarbeitungen. Es</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	werden keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen genannt oder ob es ggf. für einzelne Arten einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bedarf.
A.2.14	Es wird darum gebeten pro Standort die Konfliktintensität für die potenziell vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten zu definieren und anhand dieser Lösungsansätze auf Artniveau zu definieren. Dies bedeutet, dass konkretisiert wird, wo tatsächlich Konflikte vorhanden sind und ob diese überwunden werden können durch z. B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Ggf. bedarf es hier auch bereits für einzelne Arten einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Bei der Konflikterarbeitung ist auch die tatsächliche Habitatsignung der Flächen zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es der detaillierten Beschreibung der vorhandenen Ist-Zustände der einzelnen vorgesehenen Konzentrationszonen. Zur Plausibilisierung sind den Unterlagen Karten zu den vorhandenen Biotoptypen (z. B. Lage der Nadelbestände, Laubbestände, Lichtungen, Kahlschlagflächen, Mähwiesen, Quellteich) beizufügen. Ergänzend ist hierbei die Qualität der vorhandenen Biotoptypen zu definieren.
A.2.15	<p>Hinweis zum Auerhuhn</p> <p>Je nach Standort der zukünftigen Windkraftanlagen können im Radius von 650 m im Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone Balzhausen Nord Ausschlussflächen für das Auerhuhn betroffen sein. Zudem befindet sich ein Teil der vorgesehenen Fläche innerhalb einer Fläche des Populationsverbundes (Ausschlussempfehlung), für die die aktuellen „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom Juli 2022 gesondert ausführen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Populationsverbundflächen wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf das Erfordernis einer vertieften Betrachtung im Genehmigungsverfahren, „gleich wie auf Flächen mit Ausschlussempfehlung, (welches) voraussichtlich ein langes und aufwändiges Verwaltungsverfahren bedingt.“ (vgl. S. 12 unten)</p>
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Oberirdische Gewässer/Grundwasser (Schreiben vom 10.07.2023)
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.
A.3.1	<p>Art der Vorgabe</p> <p>Die Flächen sind in sehr kleinem Maßstab dargestellt.</p> <p>Die Darstellung der Restriktionen in Nr. 3.1.1 des Umweltberichtes ist bezüglich des Bauverbots im Gewässerrandstreifen und in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten korrekt. Allerdings beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und nicht 5 m. Dies ist ggfs. entsprechend anzupassen.</p> <p>In Nr. 5.2.4 des Umweltberichtes wird die Lage in Zone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes WSG Staufenquelle nicht berücksichtigt/erwähnt.</p> <p>In Nr. 5.2.5 des Umweltberichtes wird die Lage in Zone III des Wasserschutzgebietes WSG Ebersbachquellen nicht berücksichtigt/erwähnt.</p>
	Zu den einzelnen Plangebieten:
A.3.2	<p>Balzhausen Nord, Brünlisbach Ost, Buggenried Nord:</p> <p>Die Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Sollten in den Plangebieten Gewässer liegen, so ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m freizuhalten.</p>
A.3.3	<p>Steinhölzle:</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise in Zone III des Wasserschutzgebietes WSG Ebersbachquellen. Die Rechtsverordnung ist von 1976, sodass die Abgrenzung zu alt ist und nicht den heutigen</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	Abgrenzungskriterien entspricht. Der Träger der Wasserversorgung und das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sind anzuhören.
A.3.3.1	Des Weiteren liegt im Plangebiet der Steinahölzlebach, ein Gewässer II. Ordnung. Hier ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m freizuhalten. In den Gewässerrandstreifen sind nach § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 WG unter anderem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten.
A.3.4	<p>Staufen Süd:</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise in der fachtechnisch abgegrenzten Zone II des Wasserschutzgebietes WSG Staufenquelle (Wasserrechts-Verfahren läuft, kurz vor Abschluss). Es gilt in diesem Bereich ein Bauverbot. Die Flächen stehen für eine Überplanung nicht zur Verfügung. Die Planung ist entsprechend zu ändern und aus der Zone II zu entfernen.</p>
A.4	<p>Landratsamt Waldshut – Forst (Schreiben vom 10.07.2023)</p>
A.4.1	<p>Der vorgelegte Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für den Bereich Grafenhausen unterliegt nach Anlage 5 UVPG Ziffer 1.8 einer obligatorischen Umweltprüfung, die durch eine Umweltprüfung nach BauGB zu erfolgen hat.</p> <p>Die vorgesehenen Konzentrationszonen befinden sich nahezu ausschließlich in Waldflächen des öffentlichen Waldes (hier: Staats- und Kommunalwaldflächen, Privatwaldflächen sind nur randlich und untergeordnet betroffen). Die Gemeinde Grafenhausen befindet sich nach dem Landesentwicklungsplan in der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne und weist ein Bewaldungsprozent von 64,4 auf.</p>
A.4.2	<p>Darstellungsform der Konzentrationszonen</p> <p>Die Darstellung der jeweiligen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen ist in einer überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ abzubilden. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale waldrechtliche Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Wir bitten, die überlagernde Darstellung im zeichnerischen Teil des Teilflächennutzungsplanes abzubilden.</p> <p>Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Höheren Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden die jeweiligen Konzentrationszonen prüfen und bewerten müssen.</p>
A.4.3	<p>Waldrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Konzentrationszonen für Windkraft</p> <p><u>Kriterienkatalog Scopingpapier/Umweltbericht</u></p> <p>Der Kriterienkatalog zur Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen ist umfangreich und bildet die waldrechtlichen Belange auf Ebene einer strategischen Umweltprüfung ab.</p> <p>Die schrittweise Vorgehensweise hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungstiefe der verschiedenen Belange („Abschichtung“) im fortlaufenden Verfahren ist sinnvoll. Die Ausweisungsabsicht der Konzentrationszonen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stellt sich als nachvollziehbar dar.</p> <p>Die waldrechtlich- und fachlichen relevanten Kriterien und Ergänzungen für die geplanten Konzentrationszonen sind nachfolgend aufgeführt.</p>
A.4.4	<p>Hinweise/Ergänzungen zum Umweltbericht:</p> <p>Ziffer 5.1.2:</p> <p>Bei den Bewertungsgrundlagen bitten wird zusätzlich das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) (zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert) sowie das Landeswaldgesetz in der Fassung 31.08.1995 (zuletzt geändert</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26,44)) im Umweltbericht aufzuführen.
	Beurteilung der Konzentrationszonen:
A.4.5	Konzentrationszone Balzhausen Nord – Ergänzungen
A.4.5.1	<u>Größe/Wald:</u> 43 ha, Vollflächig Waldfläche
A.4.5.2	<u>Waldbesitzarten</u> Staats-, Körperschafts- und Privatwald
A.4.5.3	<u>Weitere Hinweise</u> Keine
A.4.5.4	<u>Fazit:</u> Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus walddrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch ist bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszone auf die unmittelbar nördlich angrenzende Ausschlussempfehlung Populationsverbundflächen des Auerwildes detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.4 S. 12) verwiesen. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen. Eine Abschiebung auf das immissionsschutzrechtliche bzw. walddrechtliche (Zuwegung) Genehmigungsverfahren wäre nicht zielführend (langwieriges Verfahren). Eine mögliche Zuwegung (Störwirkung) zu den Windstandorten müsste in diesem Zusammenhang mitbetrachtet werden. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die inkludierten Privatwaldgrundstücke im Norden eine grundsätzliche Bereitschaft zur Verfügungstellung der Waldflächen für die möglichen Windkraftanlagen signalisiert haben. Diese Flächen liegen zudem in den Ausschlussempfehlungen Populationsverbundflächen des Auerhuhnes.
A.4.6	Konzentrationszone Brünlisbach Ost
A.4.6.1	<u>Größe/Wald:</u> 196,5 ha, Vollflächig Waldfläche
A.4.6.2	<u>Waldbesitzarten:</u> Staats- und Körperschaftswald (Schwerpunkt), Privatwald (Einzelparzellen)
A.4.6.3	<u>Weitere Hinweise:</u> Beim Waldschutzgebiet Blummoos handelt es sich nicht um ein Bannwald-, sondern um ein Schonwaldgebiet. Wir bitten um entsprechende Korrektur des Gebietssteckbriefes (S. 52 Mitte). Auch die Unterschreitung der Pufferfläche von 200 m kann nicht aufgeweicht werden, da der Schutzzweck des Schonwaldes auch die Erhaltung und Pflege des Auerwildbiotopes zum Ziel hat (vgl. Schonwaldverordnung der Körperschaftsverordnung und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder „Blummoos“, Hintere Langhalde“, „Rosshütte“, „Unterer Welschberg“, „Mutterlehender Moos“, „Albtal-Bergwald“, „Diptam“, Birnberg“, „Schwaben“ vom 10.06,2003 (Sammelverordnung)). Bei dem Waldbiotop „Wald m. schützenswerten Tieren NO Schluchtsee (2)“ handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Nach dem Biotopbeleg wurde ein gesichertes Brutvorkommen des Rauhfußkauzes 2014 (nicht windkraftempfindliche Art nach BNatSchG) nachgewiesen. Es handelt sich somit um eine Lebensstätte, die event. überprüft werden

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>müsste. Wir bitten dieses bei der weiteren Beurteilung der der geplanten Konzentrationszone zu berücksichtigen und dieses Vorkommen mit den Naturschutzbehörden abzuklären.</p> <p>Fazit: Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.</p> <p>Aus walddrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Jedoch ist bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszone auf die unmittelbar nördlich angrenzende Restriktionsflächen Auerwild und Windenergie 2022 detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.2 S. 11) verwiesen, in dem vom einem erheblichen Aufwand in Form von zusätzlichen Erfassungen von Auerhuhnnachweisen sowie aus dem Vorhaben resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen wird. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Auch die Ausweisung der Konzentrationszone in den Pufferbereich des Schonwaldes „Blummoos“ (gleichzeitig Restriktionsfläche Auerwild) wird von Seiten der Höheren Forstbehörde kritisch gesehen. Der Windenergieerlass 2012 des Landes Baden- Württemberg ist als Orientierungshilfe in Bezug auf vorhandene Schutzgebiete weiter anzuwenden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Schreiben des UM vom 18.02.2019 in Bezug auf die Anwendbarkeit des Windenergieerlasses 2012 (AZ: 6- 4583/1055). Der Schutzzweck des Schonwaldgebietes incl. Pufferbereich von 200 m um das Schutzgebiet sind daher zu beachten und die Konzentrationszone entsprechend auszurichten.</p>
A.4.7	Konzentrationszone Steinahölzle
A.4.7.1	<u>Größe/Wald:</u> 80 ha, Vollflächig Waldfläche
A.4.7.2	<u>Waldbesitzarten</u> Staatswald (Landesbetrieb FostBW AöR)
A.4.7.3	<u>Weitere Hinweise:</u> Keine
A.4.7.4	<p><u>Fazit:</u></p> <p>Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.</p> <p>Aus walddrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Jedoch ist bereits mit der Ausweisung der Konzentrationszone innerhalb der Restriktionsflächen Auerhuhn und Windenergie 2022 detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.2 S. 11) verwiesen, in dem vom einem erheblichen Aufwand in Form von zusätzlichen Erfassungen von Auerhuhnnachweisen sowie aus dem Vorhaben resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen wird. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.</p>
A.4.8	Konzentrationszone Buggenried Nord
A.4.8.1	<u>Größe/Wald:</u> 81,4 ha, Nahezu vollflächig Wald
A.4.8.2	<u>Waldbesitzarten</u> Staatswald (Landesbetrieb FostBW AöR)

Nr.	Stellungnahmen von
A.4.8.3	<u>Weitere Hinweise:</u> Keine
A.4.8.4	<u>Fazit:</u> Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei dem Waldbiotop „Wald m. schützenswerten Tieren SW Signau handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop. Nach dem Biotopbeleg wurde ein gesichertes Brutvorkommen des Rauhußkauzes 2014 (nicht windkraftempfindliche Art) nachgewiesen. Es handelt sich somit um eine Lebensstätte nach BNatSchG, die evtl, überprüft werden müsste. Wir bitten, dieses bei der weiteren Beurteilung der der geplanten Konzentrationszone zu berücksichtigen und dieses Vorkommen mit den Naturschutzbehörden abzuklären.
A.4.9	Konzentrationszone Staufen Süd
A.4.9.1	<u>Größe/Wald:</u> 8,9 ha, Vollflächig Wald
A.4.9.2	<u>Waldbesitzarten</u> Staatswald (überwiegend) und Körperschaftswald im Süden
A.4.9.3	<u>Weitere Hinweise:</u> Keine
A.4.9.4	<u>Fazit</u> Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.
A.4.9.5	Da bereits schon im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft deutlich wird, dass mit dauerhaften Waldinanspruchnahmen nach § 9 LWaldG auf der anschließenden Genehmigungsebene (Anlagenstandort – BImSchG und Zuwegung – LWaldG) zu rechnen sein wird, sind im Rahmen der strategischen Umweltprüfung <u>überschlägig</u> Ausgleichsflächen für einen möglichen waldrechtlichen wie naturschutzrechtlichen Ausgleich (multifunktional) zu identifizieren und kartographisch abzubilden, auf die dann detailliert im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Abschichtung zurückgegriffen werden können. Es handelt sich hierbei lediglich um Maßnahmenempfehlungen zur Schaffung einer höchstmöglichen Transparenz. Somit wird auch nach Anlage 1 BauGB Ziffer 2c i.V.m.§ 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG Rechnung getragen. Aus Sicht der Höheren Forstbehörde kommen in dieser Raumschaft nur sog. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Form eines Waldumbaus oder Habitatgestaltungsmaßnahmen bei Eingriffen in Restriktionsflächen zugunsten des Aueroberes (multifunktionaler Ausgleich) in Frage. Daher empfehlen wir geeignete Ausgleichsflächen vornehmlich im öffentlichen Wald (Staats- und Kommunalwald) in der Größenordnung von ca. 20 bis 25 ha zu identifizieren, die in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgegriffen werden können.
A.4.10	Abschließender Hinweis: Zur Beurteilung der jeweiligen Abgrenzungsflächen wäre es hilfreich, wenn die Abgrenzungen der Konzentrationszonen im Rahmen der Planoffenlage zusätzlich im shape-format beigefügt werden könnten.

Nr.	Stellungnahmen von
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – Belange der Raumordnung und Landesplanung (Schreiben vom 26.06.2023)
A.5.1	<p><u>Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p> <p>Darüber hinaus sollen nach den Plansätzen 4.2.2 (Ziel) und 4.2.5 (Grundsatz) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 sowie nach Grundsatz 4.2.5 des Regionalplans 2000 Hochrhein-Bodensee für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windenergie genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.</p> <p>Die Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen (WEA) wird aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt.</p>
A.5.2	<p><u>Beachtung weiterer Ziele und Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p>Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für WEA insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.</p>
A.5.2.1	<p>Im Zuge der geplanten Ausweisung sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im jeweils geltenden Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.</p> <p><u>Dies gilt v. a. für die Planziele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.4.2.5 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz im ländlichen Raum) • 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“) • 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und • 5.3.2 Abs. 1, 5.3.4 Abs. 1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen) <p>sowie die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.</p>
A.5.2.2	<p>Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Konzentrationsflächen regional bedeutsamer WEA generell auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.</p>
A.5.2.3	<p>Im weiteren Verfahrensverlauf sind daher bereits auf FNP-Ebene die zuvor dargestellten raumordnerischen Erfordernisse abzuarbeiten und in den Unterlagen darzustellen. Es ist zu dokumentieren, dass sich die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung auseinandergesetzt hat und mit diesen vereinbar ist.</p>
A.5.3	<p><u>Planmethodik und Flächenauswahl</u></p> <p>Die Planung hat deutlich auf ein schlüssiges räumliches Planungskonzept abzuheben. Die von der Rechtsprechung des BVerwG vorgegebene abschnittsweise Prüfung sollte eingehalten werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12).</p>

Nr.	Stellungnahmen von
A.5.3.1	Danach sind in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ bzw. Tabukriterien zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Hierbei lassen sich die Tabukriterien in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Mit den harten Tabukriterien werden diejenigen Teile des Planungsraums gekennzeichnet, die für eine Windenergienutzung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ungeeignet sind. Mit den weichen Tabukriterien werden dagegen Bereiche erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“.
A.5.3.2	In einem weiteren Arbeitsschritt sind die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien übrigbleiben, zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben.
A.5.4	<p><u>Harte und weiche Tabukriterien</u></p> <p>Die Annahme harter Tabukriterien sollte – entsprechend der jüngeren Entwicklung in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung – grundsätzlich zurückhaltend erfolgen. Bestimmte Schutzgebiete oder Bereiche sollten nur dann als hartes Tabukriterium eingestuft werden, wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe die Windenergienutzung schlechthin ausschließen. Insgesamt sollten Vorsorgeabstände, die über zwingende rechtliche Abstände hinausgehen, regelmäßig als weiche und nicht als harte Tabukriterien eingestuft werden.</p> <p>Zu berücksichtigen ist bei der Einordnung auch, dass die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung für die Windenergie der Einordnung als hartes Tabukriterium nach der Rechtsprechung grundsätzlich entgegensteht. Gleichwohl gibt es Bauverbote, die – auch wenn die entsprechenden Fachgesetze grundsätzliche Befreiungs- oder Ausnahmetatbestände vorsehen – für Windenergievorhaben in aller Regel unüberwindbar sind. Anzunehmen ist dies im Einklang mit der Auffassung des VGH BW etwa bei Wasserschutzgebieten Zone I oder Naturschutzgebieten (vgl. VGH BW, Ur. v. 13.10.2020 – 3 S 526/20, BeckRS 2020, 30767 Rn. 83 u. Rn. 94, beck-online).</p>
A.5.4.1	Entgegen dem vorliegenden Entwurf sollten aus unserer Sicht die Wasserschutzgebiete Zone II jedoch nicht als hartes Tabukriterium festgelegt werden. Im Gegensatz zur Zone I sind hier entsprechende Befreiungen – insbesondere mit Blick auf den nunmehr gesetzlich verankerten Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien – durchaus denkbar. Sofern der Planungsträger diese Bereiche ausschließen möchte, sollte dies über ein weiches Tabukriterium erfolgen.
A.5.4.2	Auch bei den Gewässerrandstreifen hat sich der VGH BW (vgl. VGH BW Ur. v. 13.10.2020 – 3 S 526/20, BeckRS 2020, 30767 Rn. 78 ff., beck-online) gegen die Annahme eines harten Tabukriteriums ausgesprochen.
A.5.4.3	<p>Fraglich ist, ob die Vogelschutzgebiete tatsächlich als hartes Tabukriterium – wie vom derzeitigen Planentwurf angenommen – anzusehen sind. Eine weitere Betrachtung von Flächen innerhalb der Vogelschutzgebiete wäre zwar nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Planung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz nachweisen würde. Insofern ist es nachvollziehbar, dass diese Bereiche vom Planungsträger ausgeschlossen werden sollen. Da jedoch Windenergienutzungen innerhalb Natura 2000- bzw. Vogelschutzgebieten rechtlich nicht schlechthin ausgeschlossen sind, erscheint unseres Erachtens eine Einstufung als weiches Tabukriterium vorzugswürdig.</p> <p>Dies sollte jedenfalls aber für den angewandten Vorsorgeabstand von 700 m zu den Vogelschutzgebieten angenommen werden, da ein absolutes Hindernis in diesem Pufferbereich nach unserer Einschätzung nicht besteht.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
A.5.5	<p><u>Hilfsweiser Ausschluss durch Anwendung der vermeintlich harten Tabukriterien als weiche</u></p> <p>Die Rechtsprechung gestattet dem Planungsträger einen hilfsweisen Ausschluss durch die Anwendung der vermeintlich harten Tabukriterien als weiche (vgl. etwa OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11). Insofern ist jedoch zu beachten, dass sich diese Hilfskonstruktion nicht auf sämtliche harte Tabukriterien erstrecken kann, sondern auf einzelne Kriterien beschränkt sein muss, bei denen die Einordnung als hartes Kriterium rechtlich oder tatsächlich zweifelhaft ist.</p>
A.5.5.1	<p>Wie zuvor dargestellt, erweist sich die Einordnung als hartes oder weiches Tabukriterium bisweilen als komplexe und nicht immer eindeutige Aufgabe. Dementsprechend kann ein hilfsweiser Ausschluss ein hilfreiches Instrument zur Stärkung der Rechtssicherheit der Planung sein. Hierzu sollte eine ausdrückliche Klarstellung in die Begründung aufgenommen werden, dass für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass es sich bei einzelnen als harte Tabukriterien eingestufte Kriterien nicht um harte, sondern lediglich um weiche Tabukriterien handelt, der Planungsträger gleichwohl im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung an der Ausweisung dieser Flächen festhält, d. h. diese vermeintlich „harten“ Kriterien in diesem Fall als „weiche“ Tabukriterien anwendet.</p>
A.6	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – Belange des Klimaschutzes (Schreiben vom 26.06.2023)</p>
A.6.1	<p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto- Treibhausgasneutralität angestrebt. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die öffentliche Hand und die Wirtschaft.</p>
A.6.2	<p>Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – und damit auch der Ausbau der Windenergie – nach § 2 Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene (Art. 3 der EU-Notfallverordnung (EU-VO 2022/2577) vom 22.12.2022) als auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen.</p>
A.6.3	<p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen bis 2040 noch ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windenergie, deren Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2040 deutlich erhöht werden soll.</p>
A.6.4	<p>Um im Rahmen der erforderlichen Abwägung der Potenzialflächen konkrete Aussagen zum Energieertrag und dem damit verbundenen erwartbaren Beitrag zum Klimaschutz treffen zu können, wird angeregt, Aussagen zur der der Planung zugrundeliegenden Referenzanlage (Nabenhöhe, Nennleistung) in die Planbegründung mitaufzunehmen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 26.06.2023)
A.7.1	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.</p>
A.7.1.1	<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB wissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>
A.7.1.2	<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>
A.7.2	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Das Plangebiet Buggenried liegt überwiegend in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen des St. Blasien-Granits (Rohstoffgruppe „Natursteine für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag“). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Hochrhein-Bodensee abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden- Württemberg 1:50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p>
A.7.2.1	<p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB- Geodaten dienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p>
A.7.2.2	<p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/list/wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8)</p>
A.7.2.3	<p>Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise vorzubringen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.</p>
A.7.3	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>
A.7.3.1	<p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>
A.7.3.2	<p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird</p>

Nr.	Stellungnahmen von	
	<p>darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p>	
A.7.3.3	<p>Auf die Lage von Teilen der Planfläche „Zone-4“ in Schutzzone II des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes „WSG Staufenquelle /2“ (LUBW Nr.: 337-054) wird hingewiesen.</p>	
A.7.3.4	<p>Auf die Lage von Teilen der Planfläche „Zone-5“ in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ (LUBW Nr.: 337-001) wird hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ (LUBW Nr.: 337-001) entspricht nicht den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfläche „Zone-5“ im Falle der Überarbeitung des Wasserschutzgebiets innerhalb einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt. Im weiteren Umfeld der Planfläche „Zone-5“ befinden sich weitere Quellen, z. B. im Bereich Dürrenbühl, der Badische Staatsbrauerei Rothaus AG, für die keine Wasserschutzgebiete abgegrenzt wurden.</p>	
A.7.3.5	<p>Die Planfläche „Zone-1“ liegt teilweise im oberirdischen Einzugsgebiet der Steinbrunnenquellen (QF 8115/119-120). Das festgesetzte Wasserschutzgebiet WSG- Schluchsee "Steinbrunnenquelle" (LUBW-Nr. 315-067) entspricht nicht den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfläche innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes zu liegen kommt.</p>	
A.7.3.6	<p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	
A.7.4	<p>Bergbau Gegen den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	
A.7.5	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
A.7.5.1	<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	W i r d z u r K e n n t n i s g e n o m m e

Nr.	Stellungnahmen von	n .
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 – Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege (Schreiben vom 26.06.2023)	
A.8.1	Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschluss vom 12.11.2020; Az.: 4 BN 15.20) hat der Plangeber im Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan vorausschauend zu ermitteln, ob die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen realistischer Weise umgesetzt werden können oder ob die Planung im Vollzug scheitern würde. Hierzu zählen insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte, die zwar in der Regel erst auf der Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret gelöst werden können, aber erkennbare Konflikte sind auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu behandeln. In diesem Rahmen ist eine prognostische Beurteilung erforderlich, ob die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass eine Umsetzbarkeit der Planung gegeben ist.	
A.8.2	Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Instruments einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dem Plangeber ist es bei Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung von Verbotstatbeständen unbenommen in eine sog. Ausnahmelage hineinzuplanen, sofern diese objektiv besteht. Hierzu sind in der Planung allerdings Darlegungen erforderlich, inwieweit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG als erfüllt angenommen werden können.	
A.8.3	Die vorgelegten Planunterlagen behandeln die artenschutzrechtlichen Konfliktlagen in einem Fachbeitrag zum Artenschutz. Wir gehen davon aus, dass die Flächen keine Kategorie A oder B Flächen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie beinhalten.	
A.8.4	Es fällt auf, dass im Flächennutzungsplan fünf Flächen ausgewiesen werden sollen, der Beitrag aber nur drei Flächen behandelt. Im Umweltbericht wird hierzu im Hinblick auf den Artenschutz ausgeführt, dass konkrete Untersuchungen aus Zeitgründen nicht stattfinden konnten und das Thema damit komplett in das Genehmigungsverfahren transferiert werden soll. Es erscheint fraglich, ob dies den oben skizzierten Anforderungen genügt.	
A.8.5	Für das Gebiet „Brünlisbach Ost“ wird mit „verschiedenen artenschutzrechtlichen Konflikten“ gerechnet, die zu einem „erhöhten Aufwand“ im immissionsschutzrechtlichen Verfahren führen könnten. Zur Lösbarkeit der Konflikte findet sich keine Aussage. Im Bereich der Vögel wurden Reviere der windkraftsensiblen Arten Rotmilan und Wespenbussard festgestellt, die genauen Horststandorte sind aber unklar geblieben. Zur Abgrenzung des Gebiets wäre es aber bspw. wichtig zu erfahren, wo der Gutachter den Flugkorridor zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten vermutet. Solche Erkenntnisse liegen aber bislang nicht vor.	
A.8.6	Für das Auerhuhn besteht für den nördlichen Teil des Gebiets eine Ausschlussempfehlung nach der Planungsgrundlage 2022. Nach der Planungsgrundlage Auerhuhn sind in diesen Fällen vertiefende Betrachtungen notwendig, von einer Verlagerung der Bewertung auf eine nachgelagerte Planungs- oder Genehmigungsebene wird abgeraten.	
A.8.7	Im Bereich der Fledermäuse wird ein hohes Potential für Quartiere und als Jagdhabitat festgestellt, eine nachgewiesene Wochenstube ist bereits bekannt. Insbesondere bei der Ausweisung von Waldstandorten muss neben der Tötung durch den Betrieb von Anlagen, auch die Zerstörung von Quartieren und essentiellen Jagdgebieten bewertet werden. Der Planungsträger sollte daher ausreichende Informationen über die Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet vorliegen haben, um Verbotsbestimmungen zu bewerten und mögliche Ausnahme- und Befreiungslagen zu überprüfen. Sofern diese Bewertung nach Auswertung der bereits vorhandenen Erkenntnisse (insb. Abfrage der AGF Datenbank, um eventuelle bekannte Quartierstandorte zu benennen) bereits ausreicht, sind keine ergänzenden Erfassungen erforderlich. Am Schlüchtsee sind mehrere Fledermauskästen mit Lichtschranken bestückt. Dadurch sind Wochenstuben Vorkommen von Fransenfledermaus und Wasserfledermaus bekannt.	

Nr.	Stellungnahmen von
	Die Höhenlage und der Anteil an Nadelholz schließen Schwerpunktorkommen vieler Arten aus. Eine intensivere Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Habitatpotential kann daher zielführend sein, um das artspezifische Konfliktpotential besser einzugrenzen. Diese Konflikte werden bislang gesamthaft ins Genehmigungsverfahren transferiert.
A.8.8	Es gibt im Ergebnis keinerlei Aussagen oder Ansätze dazu, ob und wie die skizzierten Konflikte überwunden werden könnten, entsprechend auch nicht zu Ausnahme- oder Befreiungslagen. Vor dem Hintergrund der oben zitierten Rechtsprechung gibt dies Anlass zur Frage, ob der Plan in der aktuellen Form mit § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB vereinbar ist.
A.8.9	Die konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt insofern der Unteren Naturschutzbehörde vorbehalten.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. Abt. 8 Forst (Schreiben vom 26.06.2023)
A.9.1	Zu dem Vorentwurf des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal nehmen wir wie folgt Stellung:
A.9.2	Der vorgelegte Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für den Bereich Grafenhausen unterliegt nach Anlage 5 UVPG Ziffer 1.8 einer obligatorischen Umweltprüfung, die durch eine Umweltprüfung nach BauGB zu erfolgen hat. Die vorgesehenen Konzentrationszonen befinden sich nahezu ausschließlich in Waldflächen des öffentlichen Waldes (hier: Staats- und Kommunalwaldflächen, Privatwaldflächen sind nur randlich und untergeordnet betroffen). Die Gemeinde Grafenhausen befindet sich nach dem Landesentwicklungsplan in der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne und weist ein Bewaldungsprozent von 64,4 auf.
A.9.3	<u>Darstellungsform der Konzentrationszonen</u> Die Darstellung der jeweiligen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen ist in einer <u>überlagernden Darstellung</u> unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ abzubilden. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale waldrechtliche Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Wir bitten die überlagernde Darstellung im zeichnerischen Teil des Teilflächennutzungsplanes abzubilden. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Höheren Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden die jeweiligen Konzentrationszonen prüfen und bewerten müssen
A.9.4	<u>Waldrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Konzentrationszonen für Windkraft</u> <u>Kriterienkatalog Scopingpapier/Umweltbericht</u> Der Kriterienkatalog zur Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen ist umfangreich und bildet die waldrechtlichen Belange auf Ebene einer strategischen Umweltprüfung ab. Die schrittweise Vorgehensweise hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungstiefe der verschiedenen Belange („Abschichtung“) im fortlaufenden Verfahren ist sinnvoll. Die Ausweisungsabsicht der Konzentrationszonen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stellt sich als nachvollziehbar dar. Die waldrechtlich und fachlich relevanten Kriterien und Ergänzungen für die geplanten Konzentrationszonen sind nachfolgend aufgeführt.
A.9.5	<u>Hinweise/Ergänzungen zum Umweltbericht:</u> Ziffer 5.1.2: Bei den Bewertungsgrundlagen bitten wir, zusätzlich das Bundeswaldgesetz vom

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) (zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert) sowie das Landeswaldgesetz in der Fassung 31.08.1995 (zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)) im Umweltbericht aufzuführen.</p>
	<p>Beurteilung der Konzentrationszonen:</p>
A.9.6	<p>Konzentrationszone Balzhausen Nord – Ergänzungen</p>
A.9.6.1	<p><u>Größe/Wald:</u> 43 ha, Vollflächig Waldfläche</p>
A.9.6.2	<p><u>Waldbesitzarten:</u></p>
	<p>Staats-, Körperschafts- und Privatwald</p>
A.9.6.3	<p><u>Weitere Hinweise:</u></p>
	<p>Keine</p>
A.9.6.4	<p><u>Fazit:</u></p>
	<p>Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.</p>
	<p>Aus walddrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p>
	<p>Jedoch ist bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszone auf die unmittelbar nördlich angrenzende Ausschlussempfehlung Populationsverbundflächen des Auerwildes detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.4 S. 12) verwiesen. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen. Eine Abschichtung auf das immissionsschutzrechtliche bzw. walddrechtliche (Zuwegung) Genehmigungsverfahren wäre nicht zielführend (langwieriges Verfahren). Eine mögliche Zuwegung (Störwirkung) zu den Windstandorten müsste in diesem Zusammenhang mitbetrachtet werden.</p>
	<p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die inkludierten Privatwaldgrundstücke im Norden eine grundsätzliche Bereitschaft zur Verfügungstellung der Waldflächen für die möglichen Windkraftanlagen signalisiert haben. Diese Flächen liegen zudem in den Ausschlussempfehlungen Populationsverbundflächen des Auerhuhnes.</p>
A.9.7	<p>Konzentrationszone Brünlisbach Ost</p>
A.9.7.1	<p><u>Größe/Wald:</u> 196,5 ha, Vollflächig Waldfläche</p>
A.9.7.2	<p><u>Waldbesitzarten:</u></p>
	<p>Staats- und Körperschaftswald (Schwerpunkt), Privatwald (Einzelparzellen)</p>
A.9.7.3	<p><u>Weitere Hinweise:</u></p>
	<p>Beim Waldschutzgebiet Blummoos handelt es sich nicht um ein Bannwald-, sondern um ein Schonwaldgebiet. Wir bitten um entsprechende Korrektur des Gebietssteckbriefes (S. 52 Mitte).</p>
	<p>Auch die Unterschreitung der Pufferfläche von 200 m kann nicht aufgeweicht werden, da der Schutzzweck des Schonwaldes auch die Erhaltung und Pflege des Auerwildbiotopes zum Ziel hat (vgl. Schonwaldverordnung der Körperschaftsverordnung und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder „Blummoos“, Hintere Langhalde“, „Rosshütte“, „Unterer Welschberg“, „Mutterlehender Moos“, „Albtal-Bergwald“, „Diptam“, Birnberg“ „Schwaben“ vom 10.06,2003 (Sammelverordnung)).</p>
	<p>Bei dem Waldbiotop „Wald m. schützenswerten Tieren NO Schlüchtsee (2) handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Nach dem Biotopbeleg wurde ein gesichertes</p>

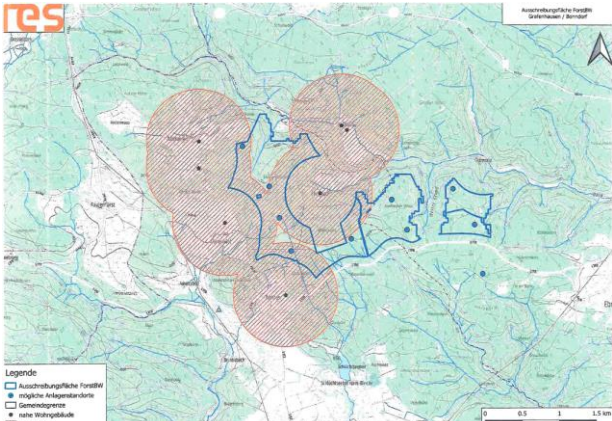
Nr.	Stellungnahmen von
	<p>Brutvorkommen des Rauhußkauzes 2014 (nicht windkraftempfindliche Art nach BNatSchG) nachgewiesen. Es handelt sich somit um eine Lebensstätte, die evtl. überprüft werden müsste. Wir bitten dieses bei der weiteren Beurteilung der der geplanten Konzentrationszone zu berücksichtigen und dieses Vorkommen mit den Naturschutzbehörden abzuklären.</p> <p>Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.</p> <p>Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Jedoch ist bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszone auf die unmittelbar nördlich angrenzende Restriktionsflächen Auerwild und Windenergie 2022 detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.2 S. 11) verwiesen, in dem vom einem erheblichen Aufwand in Form von zusätzlichen Erfassungen von Auerhuhnnachweisen sowie aus dem Vorhaben resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen wird. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Auch die Ausweisung der Konzentrationszone in den Pufferbereich des Schonwaldes „Blummoos“ (gleichzeitig Restriktionsfläche Auerwild) wird von Seiten der Höheren Forstbehörde kritisch gesehen. Der Windenergieerlass 2012 des Landes Baden- Württemberg ist als Orientierungshilfe in Bezug auf vorhandene Schutzgebiete weiter anzuwenden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Schreiben des UM vom 18.02.2019 in Bezug auf die Anwendbarkeit des Windenergieerlasses 2012 (AZ: 6-4583/1055). Der Schutzzweck des Schonwaldgebietes incl. Pufferbereich von 200m um das Schutzgebiet sind daher zu beachten und die Konzentrationszone entsprechend auszurichten.</p>
A.9.8	Konzentrationszone Steinahölze
A.9.8.1	<u>Größe/Wald:</u> 8 ha, Vollflächig Waldfläche
A.9.8.2	<u>Waldbesitzarten:</u> Staatswald (Landesbetrieb FostBW AöR)
A.9.8.3	<u>Weitere Hinweise:</u> Keine
A.9.8.4	<p><u>Fazit:</u></p> <p>Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.</p> <p>Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Jedoch ist bereits mit der Ausweisung der Konzentrationszone innerhalb der Restriktionsflächen Auerhuhn und Windenergie 2022 detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.2 S. 11) verwiesen, in dem vom einem erheblichen Aufwand in Form von zusätzlichen Erfassungen von Auerhuhnnachweisen sowie aus dem Vorhaben resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen wird. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.</p>
A.9.9	Konzentrationszone Buggenried Nord
A.9.9.1	<u>Größe/Wald:</u> 81,4 ha, Nahezu vollflächig Wald

Nr.	Stellungnahmen von
A.9.9.2	<u>Waldbesitzarten:</u> Staatswald (Landesbetrieb ForstBW AöR)
A.9.9.3	<u>Weitere Hinweise:</u> Keine
A.9.9.4	<u>Fazit:</u> Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei dem Waldbiotop „Wald m. schützenswerten Tieren SW Signau handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop. Nach dem Biotopbeleg wurde ein gesichertes Brutvorkommen des Rauhußkauzes 2014 (nicht windkraftempfindliche Art) nachgewiesen. Es handelt sich somit um eine Lebensstätte nach BNatSchG, die evtl. überprüft werden müsste. Wir bitten dieses bei der weiteren Beurteilung der der geplanten Konzentrationszone zu berücksichtigen und dieses Vorkommen mit den Naturschutzbehörden abzuklären.
A.9.10	Konzentrationszone Staufen Süd
A.9.10.1	<u>Größe/Wald:</u> 8,9 ha, vollflächig Wald
A.9.10.2	<u>Waldbesitzarten:</u> Staatswald (überwiegend) und Körperschaftswald im Süden
A.9.10.3	<u>Weitere Hinweise:</u> Keine
A.9.10.4	<u>Fazit:</u> Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.
A.9.10.5	Da bereits schon im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft deutlich wird, dass mit dauerhaften Waldinanspruchnahmen nach § 9 LWaldG auf der anschließenden Genehmigungsebene (Anlagenstandort – BImSchG und Zuwegung – LWaldG) zu rechnen sein wird, sind im Rahmen der strategischen Umweltprüfung <u>überschlägig</u> Ausgleichsflächen für einen möglichen waldrechtlichen wie naturschutzrechtlichen Ausgleich (multifunktional) zu identifizieren und kartographisch abzubilden, auf die dann detailliert im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Abschichtung zurückgegriffen werden können. Es handelt sich hierbei lediglich um Maßnahmenempfehlungen zur Schaffung einer höchstmöglichen Transparenz. Somit wird auch nach Anlage 1 BauGB Ziffer 2c i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG Rechnung getragen. Aus Sicht der Höheren Forstbehörde kommen in dieser Raumschaft nur sog. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Form eines Waldumbaus oder Habitatgestaltungsmaßnahmen bei Eingriffen in Restriktionsflächen zugunsten des Auereiwildes (multifunktionaler Ausgleich) in Frage. Daher empfehlen wir geeignete Ausgleichsflächen vornehmlich im öffentlichen Wald (Staats- und Kommunalwald) in der Größenordnung von ca. 20 bis 25 ha zu identifizieren, die in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgegriffen werden können.
A.9.11	Abschließender Hinweis: Zur Beurteilung der jeweiligen Abgrenzungsflächen wäre es hilfreich, wenn die Abgrenzungen der Konzentrationszonen im Rahmen der Planoffenlage zusätzlich im shape-format beigefügt werden könnten.

Nr.	Stellungnahmen von
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 23.06.2023)
A.10.1	Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg bestimmt, die eine herausragend exponierte topografische Lage in der Landschaft besitzen, von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung sind sowie eine in höchstem Maße bestehende Fernwirksamkeit, landschaftliche Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum besitzen, mit bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen. Hier muss die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) im Rahmen von Windkraftplanung mittels geeigneter Maßnahmen untersucht werden.
A.10.2	Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrer landschaftlich exponierten Lage als in höchstem Maße bedeutende Zeugnisse der Landesgeschichte sowie als raumprägende Einzelbauwerke.
A.10.3	Es geht dabei um die Raumwirkung von Kulturdenkmalen als Landmarken und städtebauliche Dominanten, die gegebenenfalls durch Windkraft gemindert oder auch erheblich gestört werden könnte. Rechtsgrundlage für diesen Belang ist der so genannte Umgebungsschutz gemäß § 15/3 DSchG. Mithilfe einer eingehenden Sichtbarkeitsanalyse bzw. mit Fotosimulationen der Windkraftanlagen von einschlägigen Blickpunkten wird deren Wirkung visualisiert, um die Auswirkung auf die Raumwirkung der Kulturdenkmale abschätzen zu können.
A.10.4	Westlich des Schlüchtals liegt das Kloster St. Blasien , ein solches in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal. Die einstige Benediktiner-Fürstabtei St. Blasien liegt harmonisch eingebettet in die Landschaft des Hochschwarzwaldes und setzt mit der Kuppel der Abtei- und heutigen katholischen Pfarrkirche einen markanten Akzent im Bild des Alb-Tales. Mit seiner Anlage vermittelt der Baukomplex bis heute einen anschaulichen Eindruck jener großartigen barockzeitlichen Klosterpaläste, die im 18. Jahrhundert in Süddeutschland entstanden sind, auch wenn Teile durch Abbrüche nach der Säkularisation und Brände 1874 und 1977 verloren gegangen sind. Dabei bildet St. Blasien den Höhe- und Endpunkt einer Entwicklung. Bereits unter dem Abt Franz II. Schächtelin kam es ab 1728 zu einem umfassenden Neubau des eigentlichen Konventgebäudes nach Entwürfen des bedeutenden Barockbaumeisters Johann Michael Beer II. von Bleichten (1700-1767). In seinen Dimensionen drückte sich der Anspruch der Abtei auf ihre Stellung unter den Klöstern Südwestdeutschlands aus, verfügte sie doch über zahlreiche Besitzungen und Niederlassungen und war ein wichtiger kultureller und geistlicher Mittelpunkt. 1746 gelang Abt Schächtelin die Erhebung St. Blasiens zur Fürstabtei. Das umfangreiche Bauprogramm nahm diese Rangerhöhung baulich vorweg. Doch 1768 vernichtete ein Großbrand Konventbauten und Kirche. Der ehrgeizige Abt Martin II. Gerbert (reg. 1763-1793) ließ sofort Pläne für den Wiederaufbau ausarbeiten. Es entstand die wichtigste Raumschöpfung des Barock-Klassizismus in Süddeutschland, die als Hauptwerk Pierre Michel d'Ixnards und Franz Joseph Salzmanns gelten darf. Die Architektur ist im Äußeren wie Inneren durch eine neue Strenge gekennzeichnet, die sich von den bisherigen Schöpfungen des süddeutschen Barocks deutlich abhebt. Allerdings zerstörte ein Brand 1874 diesen Bau. Es dauerte bis 1913, bis alles wiederhergestellt war. Trotzdem vermittelt die Kirche bis heute einen Eindruck der ursprünglichen Intentionen. Umgeben werden Kirche und Konvent von verschiedenen barocken Funktionsbauten, in denen Ökonomie und Verwaltung der Klosterresidenz anschaulich werden. Sie wurden überwiegend von Johann Caspar Bag-nato (1696-1757) und Salzmann entworfen. Einen modernen Akzent setzt der Ostflügel des Konventkomplexes, der 1970-1974 anstelle eines als Fabrik genutzten Baus von 1874 errichtet wurde. Er wurde für das 1933 von Jesuiten im einstigen Konventkomplex eingerichtete Internat gebaut und stellt mit seiner Kubatur eine

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>moderne Neuinterpretation der barocken Klosterbauten dar. Mit ihren Bauten ist die einstige Fürstabtei St. Blasien ein herausragendes Zeugnis süddeutscher Architekturgeschichte, besonders des 18. Jahrhunderts. Sie ist darüber hinaus von zentraler Bedeutung für die süddeutsche Klosterkultur- und Glaubensgeschichte sowie ein zentrales Zeugnis der Landesgeschichte. Mit seinem eindrucksvollen, das Tal beherrschenden Kuppelbau der einstigen Abteikirche ist das Kloster St. Blasien ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal.</p>
A.10.5	<p>Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Konzentrationszone „Staufen Süd“ liegt im Prüfradius des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Kloster St. Blasien.</p> <p>Wir regen daher an, eine Fotosimulation vom Aussichtspunkt am Weißenstein-Kreuz am Kalvarienberg zu erstellen. Von hier blickt man von Westen in das Tal mit dem Kloster St. Blasien und die dahinter aufragenden Bergzüge. Mithilfe einer solchen Fotosimulation können wir die Auswirkung denkmalfachlich einschätzen und anschließend eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p>
A.11	<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 27.06.2023)</p>
A.11.1	<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsüberlegungen zum Ausbau der Windenergie der Gemeinde Grafenhausen entsprechen grundsätzlich den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan).</p>
<p>Zu den einzelnen Flächen möchten wir folgende Anmerkungen geben:</p>	
A.11.2	<p>Die Konzentrationsflächen „Balzhausen Nord“ und „Brünlisbach Ost“ überlagern Ausschlussgebiete (ASG) für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe PS 1.3). Der Bau von Windenergieanlagen ist in den Ausschlussgebieten möglich, sodass die Überlagerung in Einklang mit den Zielen des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe steht.</p>
A.11.3	<p>Die Konzentrationsflächen „Brünlisbach Ost“ grenzt im nördlichen Bereich an ein Vorranggebiet (VRG) für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2000, PS 3.2.1) an. Die Ziele des VRG Naturschutz und Landschaftspflege werden nicht berührt.</p>
A.11.4	<p>Alle fünf derzeit vorgesehenen Konzentrationszonen liegen außerhalb der VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (2. Teilfortschreibung RP2000 – Windenergienutzung, PS 4.2.S.3). Gemäß der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sind Windkraftanlagen außerhalb der VRG Windkraftanlagen aus regionaler Sicht regelmäßig zulässig, sofern keine sonstigen Festlegungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.</p>
A.11.5	<p><u>Gesamtfazit:</u></p> <p>Die im gültigen Regionalplan 2000 festgelegten regionalplanerischen Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>
A.11.6	<p><u>Weitere Hinweise:</u></p> <p>Der Regionalverband bearbeitet derzeit im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive Teilfortschreibungen des Regionalplans zur Windenergie sowie zur Freiflächenfotovoltaik. In diesem Zusammenhang danken wir für die gute Zusammenarbeit und frühzeitige Information zur Windkonzeption in Grafenhausen.</p>
A.11.6.1	<p>Unser Planungskonzept berücksichtigt den sich aus den jüngsten gesetzlichen Änderungen bei Bund und Land (u. a. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (Stand 7. Februar 2023) und Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Stand 22. Mai 2023)) ergebenden Rahmen für planerische Abwägungsentscheidungen. Bei den Vorsorgeabständen zu baulichen Nutzungen sind dabei aus unserer Sicht pauschale</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	Abstände, die nicht die in den unterschiedlichen Baugebietstypen jeweils unterschiedlichen Grenzwerte der TA-Lärm aufgreifen, nicht mehr sachgerecht.
A.12	NABU Deutschland (Schreiben vom 21.06.2023)
A.12.1	Im Auftrag des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bezirksverbandes Südbaden geben wir folgende Stellungnahme zum Räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für das Gebiet der Gemeinde Grafenhausen ab:
A.12.2	<p><u>Für den Betrieb von Windkraftanlagen stellen wir folgende Grundforderungen:</u></p> <p>Die WKA müssen entsprechend BImSchG nach neuestem Stand der Technik erstellt werden. Hierzu gehört der Verzicht auf das äußerst klimaschädliche Gas Schwefelhexafluorid (SF6). Für den Einsatz dieses Gases gibt es inzwischen alternative Lösungen. Es ist unserer Ansicht nach nicht akzeptabel, dass bei Vorhandensein von weniger klimaschädlichen Alternativen diese nicht genutzt werden.</p> <p>Da es im gesamten Gebiet von Grafenhausen Fledermausvorkommen gibt, dürfen keine WKA ohne Abschaltvorrichtungen entsprechend der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse errichtet werden. Diese Maßnahmen müssen von Naturschutzbehördlicher Seite kontrolliert werden.</p> <p>Die Bauphasen der WKA müssen so kurz wie möglich gehalten und jahreszeitlich so gestaltet werden, dass die Beeinträchtigungen für umgebende Lebensräume minimiert werden.</p> <p>Bei der Planung der WKA, Bestimmung der Standorte und Gestaltung von Ausgleichsmaßnahmen muss der Naturschutz vor Ort mit einbezogen werden.</p>
A.12.3	Gebiet „ Brünlisbach Ost “: Für dieses Gebiet werden bereits Restriktionsbereiche angegeben. Das gesamte Gebiet ist außerdem in der Regionalplanung als Schwerpunktgebiet der Kategorie A für Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ausgewiesen. Sowohl im benachbarten NSG Schlüchtsee als auch im Gebiet selbst unterhält die NABU Ortsgruppe Grafenhausen seit mehr als 20 Jahren Nisthilfen. Für Fledermäuse gibt es außerdem fünf Beobachtungskästen, die im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz von Karl Kugelschäfer (Chirotech Verhaltenssensorik und Umweltgutachten) kontrolliert und begleitet werden. Insgesamt sind sechs Wochenstuben der Fransenfledermaus dokumentiert, die hier Fledermausarten im Gebiet sind Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Langohrfledermaus und Zwergfledermaus. Im Gebiet nistet seit Jahren außerdem der Raufußkauz in einem Nistkasten, der bei der FVA Freiburg gemeldet ist. Der Bereich der „Danieltanne“ mit den sehr alten Tannen stellt ebenfalls ein besonderes Habitat dar, das gesondert berücksichtigt werden muss.
A.12.4	Gebiet „ Buggenried Nord “: In dem Gebiet unterhält und betreut die NABU Ortsgruppe Grafenhausen ebenfalls seit rund 20 Jahren verschiedene Nisthilfen. Folgende Fledermausarten sind hier regelmäßig anzutreffen: Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Langohrfledermaus, vereinzelt Großer Abendsegler. Durch das Entstehen von Lichtungen haben sich die Lebensraumbedingungen für die Fledermäuse verbessert, weswegen diese vermehrt hier zu beobachten sind. Ebenfalls befindet sich in dem Gebiet ein Raufußkauz-Kasten, der regelmäßig belegt ist.
A.12.5	Gebiet „ Steinhölzle “: Hier befinden sich ebenfalls seit vielen Jahren Nisthilfen. In den Fledermauskästen sind regelmäßig Fransenfledermaus und Kleiner Abendsegler zu finden. In dem Gebiet lebt auch der Raufußkauz. Eine entsprechende Nisthilfe war bereits mehrfach belegt.
A.12.6	Die Gebiete „Balzhausen Nord“ und „Staufen Süd“ werden von der NABU-Ortsgruppe nicht intensiver beobachtet.

Nr.	Stellungnahmen von
A.12.7	Insgesamt möchten wir anmerken, dass es mit den Auswirkungen von so großen Windanlagen (bis 199 m Nabenhöhe) und dann auch in größerer Zahl in einem Gebiet für die Auswirkungen auf die Lebensräume und ihre Bewohner im Wald noch nicht viele Erfahrungswerte gibt. Es ist also auf eine besonders sorgfältige und eher zurückhaltende Auswahl von WKA-Standorten zu achten.
A.13	RES Deutschland GmbH (Schreiben vom 22.06.2023)
A.13.1	Die RES Deutschland GmbH plant einen Windpark im Bereich der Gemeinden Grafenhausen und Bonndorf. Den Zuschlag für die Fläche erhielten wir in einer im Rahmen der Windenergieoffensive im Staatswald von ForstBW durchgeführten Ausschreibungsrunde im 1. Quartal 2022. Seitdem wird die Fläche von uns mit dem Ziel der Entwicklung eines Windparks untersucht. Dazu zählen verschiedene Prüfungen zu technischer Infrastruktur und Belangen verschiedener Träger öffentlicher Belange (Bundeswehr, Deutsche Flugsicherung) und technische Planungen, z.B. zu Netzanschluss, Logistik und Erschließung. Seit Anfang 2023 finden auf der Planungsfläche eingehende artenschutzrechtliche Untersuchungen zu verschiedenen Tierarten statt.
A.13.2	Die derzeitigen Festlegungen des hier thematisierten Teilflächennutzungsplan (TFNP) Windkraft sehen aktuell einen Vorsorgeabstand von 700 m zu jeder Wohnbebauung vor. Dies führt zu einem Ausschluss eines großen Teils unseres Planungsgebiets im Westen. Dieser Teil ist laut Daten des Windatlas der voraussichtlich bei weitem windhöffigste Bereich der Staatsforstfläche.
A.13.3	Bei der Abgrenzung der ausgeschriebenen Flächen orientierte sich ForstBW an den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Zu reinen Wohngebieten empfiehlt die LUBW ebenso einen Vorsorgeabstand von 700 m, zu Wohngebäuden im Außenbereich (und Mischgebieten) wird jedoch ein Abstand von 450 m empfohlen. Der Hintergrund ist hier, dass reinen Wohngebieten ein höherer Schutzstatus beigemessen wird als Wohnnutzungen im Außenbereich. Wegen der Siedlungsstruktur im Schwarzwald mit vielen Einzelgehöften ist diese Unterscheidung wichtig für die regionale Energiewende, da sonst viele windhöffige und geeignete Standorte nicht mehr genutzt werden könnten.
A.13.4	Eine Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einem ausführlichen Schallgutachten geprüft und sichergestellt. Gleiches gilt für die Themen Schattenwurf und eine mögliche optisch Bedrängende Wirkung (obW).
A.13.5	Auch der Regionalverband Hochrhein-Bodensee sieht in seiner aktuell laufenden Teilfortschreibung Windenergie einen Abstand von 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich vor. Wir bitten Sie deshalb, die Kriterien im TFNP Wind entsprechend anzupassen. Die Fläche würde eine nordwestliche Erweiterung der Potentialfläche „Brünlisbach Ost“ um die voraussichtlich windhöffigsten Bereiche in diesem Gebiet darstellen.
	

Nr.	Stellungnahmen von
A.14	Gemeinde Höchenschwand (Schreiben vom 23.06.2023)
A.14.1	Als Kur- und Ferienort leben wir von unserer einzigartigen Landschaft, auch hier sehen wir durch die Ausweisung der Windkraftanlagen eine deutliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und damit auch einen Attraktivitätsverlust für potenzielle Gäste. Da die Betriebe noch immer an den Auswirkungen der Corona-Pandemie leiden, können sie weitere Verluste an Übernachtungen nicht verkraften.
A.14.2	Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung der Windenergie im Rahmen der Energiewende durchaus bewusst, bittet jedoch in diesem Zusammenhang die in unserer Region bereits genutzten Möglichkeiten der alternativen Energiegewinnung mit Sonnenstrom und Wasserkraft nicht außer Acht zu lassen.
A.14.3	Aus den dargelegten Gründen möchten wir Sie eindringlich bitten, die Konzentrationszone „Staufen Süd“ nochmals auf den Prüfstand zu nehmen, insbesondere ob diese notwendig ist oder ggf. auch an anderer Stelle oder durch Erweiterung der übrigen Teilflächen kompensiert werden könnte.

B STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von
B.1	Person 1 (Schreiben vom 26.06.2023)
B.1.1	<p>Mitte März wurde ich von Nachbarn davon in Kenntnis gesetzt, dass in unmittelbarer Nähe unserer Liegenschaften in Röttenberg mehrere Windräder errichtet werden sollen. Seither habe ich mich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Da selbst in einer öffentlichen Sitzung am 27.03.2023 in Grafenhausen Informationen weder preisgegeben noch Fragen zugelassen wurden, musste die Informationsbeschaffung aufwändig mittels Internet- und Medien-Recherchen erfolgen. Die anfängliche Skepsis bezüglich der Windkraft wandelte sich dabei in eine strikte Ablehnung entsprechender Pläne, für Grafenhausen im Speziellen, aber auch für das gesamte UNESCO Biosphärengebiet Schwarzwald. Nachstehend sind die Gründe der Ablehnung stichwortartig zusammengefasst. Eine detaillierte Begründung kann der im Anhang beigefügten Stellungnahme entnommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infolge Schädlingsbefall und Trockenheit ohnehin stark geschädigte Waldgebiete werden gerodet, Böden verdichtet, versiegelt und der Erosion preisgegeben. • Völlig überzogene Dimensionierung des bzw. der Windparks bezüglich Grösse der ausgewiesenen Flächen, sowie Anzahl und Grössen der Windräder. • Das Vorhaben beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert, das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet (§ 35 Abs. 3 Satz 5 BauGB) • Eine sachliche Notwendigkeit für Windräder in Grafenhausen ist nicht gegeben, die mittlere gekappte Windleistungsdichte liegt unter dem Grenzwert für wirtschaftlichen Betrieb. • Die Einwohner Grafenhausens sind als unmittelbar Betroffene weder ausreichend informiert noch in Entscheidungsprozesse eingebunden. • Nachbargemeinden lehnen die Windkraftpläne Grafenhausens ab und wollen selbst keine Windräder auf deren Gemeindegebiet (Höchenschwand, Schluchsee, ...).

Nr.	Stellungnahmen von
B.2	Person 2 (Schreiben vom 24.06.2023)
B.2.1	<p><u>Gesundheit</u></p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und der meiner Familie, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrations-schwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.</p>
B.2.2	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung ist ein nicht unbeachtliches Thema. Vor allem in Zeiten von Trockenheit und der damit in Zusammenhangstehenden Problematik mit dem Borkenkäfer, was eine große Gefahr unseres Schwarzwaldes darstellt.</p> <p>Zudem sind Windindustrieanlagen eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.</p> <p>Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.</p>
B.3	Person 3 (Schreiben vom 26.06.2023)
B.3.1	<p>Ein Windrad ist ein großer Eingriff in die Natur! An der geplanten Stelle ist der Wald in gutem und gesundem Zustand. Warum diesen für die Energiegewinnung opfern, wenn es andere Stellen gibt, wo die Natur bereits verdrängt oder beschädigt ist? Es hat viele Vögel im Wald, welche durch das Windrad gefährdet sind.</p> <p>Ich bitte Sie von einer Platzierung der Windräder in Grafenhausen abzusehen.</p>
B.4	Person 4 (Schreiben vom 25.06.2023)
B.4.1	<p>Abgesehen der dadurch entstehenden Verschandelung der Landschaft, Tötung von Vögeln (Rotmilan, Fledermäuse etc.) und Insekten.</p> <p>Gesundheitsschäden der gesamten Bevölkerung als Folge des Infraschalles, Versiegelung der Böden und die damit verbundene Abholzung von Waldgebieten.</p> <p>Als letzten Punkt möchten wir aufführen: Haben Sie einen Gedanken daran verschwendet, wie es aussieht, wenn nach 20 Jahren die Entsorgung der Anlagen stattzufinden hat.</p> <p>Wir stellen Ihnen die ernsthafte Frage: Machen Sie sich nicht zum Mitläufer der dümmsten Energieversorgung überhaupt auf unserem Planeten Erde!</p> <p>Wir fordern Sie auf dieses Vorhaben zu stoppen!!!</p>
B.5	Person 5 (Schreiben vom 01.06.2023)
B.5.1	<p>Mit Bestürzung habe ich vernommen, dass im schönen Grafenhausen umfangreich in den Ausbau der Windenergie investiert werden soll. Insbesondere auch in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus am Rötenberg und das sowohl im Sicht- als auch im direkten Hörbereich.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	Bei der vorherrschenden Windrichtung ist das geplante Gebiet Buggenried Nord in Luv gelegen, daher gehe ich von einer nicht unerheblichen Geräuschbelästigung aus.
B.5.2	Der schwerwiegendste Grund ist für mich allerdings die Umweltzerstörung vor meiner Haustüre wie: Waldrodung, im Boden verbleibendes Betonfundament, keine Entsorgungsmöglichkeit für die Rotorblätter, Tötung von Vögeln und Insekten...
B.6	Person 6 (Schreiben vom 27.05.2023)
B.6.1	Mit diesem Schreiben lege ich fristgerecht Einspruch ein, die ausgewiesene Fläche BUGGENRIED NORD zur Nutzung für Windenregie auch nur ansatzweise in Betracht zu ziehen.
B.6.2	<u>Gründe wie folgt:</u> Ich habe meinen Hof erworben, weil er so besonders liegt. Eingebettet in Natur, so wie ich mir das vorgestellt habe. Eine Nutzung der Fläche für Windenergie bedeutet für mich Verlust meiner Lebensqualität, Zerstörung meines Paradieses in jeglicher Hinsicht: Der Wald, meine Energie, meine Auszeit, mein Ausreitgelände zu Pferde.
B.6.2.1	Der geringe Abstand zu meinem Zuhause bedeutet einen eklatanten Eingriff in meine Privatsphäre. Geräuschemission, giftige Stoffe (Gas im Schaltschrank), Infraschall. Beton und Müll statt Natur, Tiere und Wald. BUGGENRIED NORD liegt genau oberhalb und westlich von meinem Zuhause. Da die Windrichtung zumeist aus Westen erfolgt, somit absolut nicht tragbar für mich. Eine Rodung der Waldfläche erzeugt mehr Schaden als Nutzen und darf auch aus Fauna und Flora Aspekten nicht erfolgen. Der Wald dort ist Teil meines Lebens.
B.7	Person 7 (Schreiben vom 26.05.2023)
B.7.1	Ich lege hiermit mit folgenden Gründen fristgerecht Widerspruch ein, gegen die Nutzung der Fläche Buggenried Nord zur Windenregie: Einer Rodung des Waldstückes für Windkraft kann ich nicht zustimmen, da es mittlerweile bewiesen ist, dass die Windräder nicht annähernd den Nutzen bringen, der von Ihnen erhofft wird. Der Wald ist ein wichtiger Bestandteil in meiner Umgebung und diesen möchte ich auch behalten. Schon gar nicht möchte ich stattdessen täglich Windräder sehen, hoch erhaben über den Baumspitzen, begleitet von einem Geräusch, das mir mein Umfeld negativ beeinflusst. Die Planung Windenergie in Grafenhausen muss dementsprechend ohne die Fläche Buggenried Nord weitergeführt werden.
B.8	Person 8 (Schreiben vom 19.06)
B.8.1	Sehr geehrter Herr Behringer, mit großer Verwunderung habe ich mitbekommen, dass unser schöner Wald für Windkraftanlagen weichen soll. Mit diesem Schreiben möchte ich schriftlichen Einspruch einlegen. Der Wald und seine Bewohner sollten nicht weichen für Windkraftanlagen. Meiner Meinung nach könnte man das Geld sinnvoller in Solaranlagen, in Grafenhausen sind viele Dächer ungenutzt, investieren.
B.8.2	Die Greifvögel haben mich als Hobbyfotografen schon seit vielen Jahren begeistert und vor allem der Milan hat einen großen Aufschwung in den letzten Jahren hier in unserer schönen Natur. Vor allem Vögel fallen den Windrädern zum Opfer. Was kann die Natur für die Energiepolitik?

Nr.	Stellungnahmen von
B.8.3	<p>Auch ästhetische Gründe führen mich zu diesem Beschwerdeschreiben. Die Flächen an Beton, die Rodung von Wald für eine aktuelle politische Windenergie sind einfach nicht der aus meiner Sicht richtige Weg.</p> <p>Derweil sind wir hier auch keine Windregion. Ich möchte gerne die Gutachten einsehen und wissen, wer diese bestimmt hat.</p>
B.9	<p>Personen 9-10 (Schreiben vom 23.06.2023)</p>
B.9.1	<p>Das geplante Gebiet liegt nur ca. 800 Meter Luftlinie von unserem Ortsteil entfernt (lt. Frau Dietsche). Wir befürchten Risiken durch Infraschall. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben.</p>
B.11	<p>Personen 11-13 (Schreiben vom 23.06.2023 und 25.06.2023)</p>
B.11.1	<p>Termingerecht möchte ich meine Bedenken gegen die geplanten Windkraftanlagen auf dem ausgewiesenen Gelände Buggenried Nord kundtun und Einspruch dagegen erheben.</p> <p>Schon der Begriff Buggenried Nord, ist nach meiner Auffassung irreführend Nicht Buggenried, sondern die Orte Rippoldsried und Rötenberg, werden durch die möglichen Anlagen erheblich belastet.</p> <p>Meine Bedenken richten sich gegen die zu erwartenden Lärmemissionen, verursacht durch die Windkraftanlagen, da diese Anlagen in direkter Nähe zu meinem Zuhause stehen sollen. Gerade auch, weil die Anlagen im Westen zu Rippoldsried stehen sollen.</p> <p>Die vorherrschende Windrichtung wird somit die Windkraftanlagen zur permanenten Lärmquelle für die beiden genannten Weiler machen.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ich diesen Umstand, aufgrund der aufgelisteten Gründe, für meine Familie und mich nicht akzeptieren kann.</p> <p>Im Interesse unserer Wohnorte, bitte ich Sie, vom Bau der Anlagen im Gebiet Buggenried Nord, Abstand zu nehmen.</p>
B.14	<p>Person 14 (Schreiben vom 22.06.2023)</p>
B.14.1	<p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für den Bereich der Gemeinde Grafenhausen (...), genauer des Gebietes Brünlisbach Ost, möchten wir gegen die Ausweisung/Genehmigung dieses Gebietes Widerspruch einlegen. Die Begründung hierzu siehe unten.</p>
B.14.2	<p><u>Die Begründung zum Widerspruch teilt sich auf in folgende Punkte:</u></p> <p>Abstand zum Wohngebiet Rothaus und die zu erwartenden Folgen (Mensch)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallimission • Infraschall • Schlagschatten • Probleme im Falle von Brand (z. B. Generator in ~200 Metern Höhe) • Eiswurf von den Rotorblättern im Winter <p>Auswirkung auf die Natur (Schlüchtsee usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stahl-/Betonfundamente im Quellgebiet vom Erlenbach und dem Zuflussgebiet zum und für Schlüchtsee bzw. die Schlücht

Nr.	Stellungnahmen von
	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr durch Betriebsmittel der Windenergieanlagen • Nachtbeleuchtung des Windrades wegen Flugverkehr <p>Sonstige Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriff ins Landschaftsbild • Wegfall großer Flächen Waldgebiet zur Naherholung • Auswirkung Immobilienbewertung
B.14.3	<p><u>Schallimmission</u></p> <p>Trotz gesetzlich vorgegebener Richtwerte für die erlaubte Lautstärke von Windenergieanlagen zeigt sich regelmäßig, dass die Geräuschbelastung auch bei eingehaltenem Mindestabstand von 700 Metern zu Wohnhäusern bzw. -gebieten zu starken Beeinträchtigungen führen kann.</p> <p>Diese Beeinträchtigungen schwanken je nach Nutzungsintensität der Anlagen, Windaufkommen, Standort und Anlagengröße. Die Anlagen, die im Gebiet Brünlisbach Ost geplant sind, sind mit einer zu erwartenden Gesamthöhe von nahezu 300 Metern sehr groß. Im Vergleich dazu sind die 700 Meter Abstand viel zu gering.</p>
B.14.4	<p><u>Infraschall</u></p> <p>Die Auswirkungen von Infraschall, also der Belastung des Geräuschaufkommens, dass das menschliche Ohr nicht bewusst wahrnimmt (Frequenzen von 20 Hz und darunter), aber nachweisbar ist, darf nicht unterschätzt werden. Infraschall ist nicht direkt hörbar, trotzdem können andere Körpersensoren die Schwingungen wahrnehmen und als sehr unangenehm empfunden werden durch den sehr hohen Schalldruckpegel.</p>
B.14.5	<p><u>Schlagschatten</u></p> <p>Der Schlagschatten eines Windrades kann eine starke optische und damit physische Belastung auslösen.</p> <p>Als Beispiel kann damit gerechnet werden, dass eine 200 Meter hohe Windenergieanlage (ggf. Beispiel Anlage Gießbacher Kopf) bei Sonnenaufgang einen ca. 1.400 Meter langen Schatten wirft und selbst in der Tagesmitte, wenn die Sonne am höchsten steht, noch eine Länge von 800 Metern erreichen kann bzw. wird.</p> <p>Da die geplanten Anlagen noch -100 Meter höher werden sollen, verlängern bzw. vergrößern sich diese Angaben natürlich entsprechend und der Mindestabstand von 700 Metern zum Wohngebiet ist wesentlich zu gering um einen für Anwohner gesunden und beeinträchtigungsfreien Betrieb zu gewährleisten.</p>
B.14.6	<p><u>Probleme im Falle von Brand (z.B. Generator in ~200 Metern Höhe)</u></p> <p>Sollte ein Generator in -200 Metern Höhe in Brand geraten (Beispiel Blitzeinschlag), kann laut Experten ein Funkenflug im Umkreis von 600 Metern entstehen. Für solch einen Fall ist keine normale Feuerwehr ausgerüstet und kann weder den personellen Aufwand noch die dafür benötigte Wasserversorgung gewährleisten, was gerade in der immer prekärer werdenden Klimasituation mit immer intensiverer Trockenheit fatale Folgen haben kann.</p>
B.14.7	<p><u>Eiswurf von den Rotorblättern im Winter</u></p> <p>Eine weitere Gefahrenquelle ist der Eiswurf der Rotorblätter im Winter, die das Betreten und Nutzen des Waldes als Fußgänger oder Langläufer auf einem sehr großen Gebiet quasi unmöglich macht. Und gerade auch für Einheimische ist der Wald im und um das Plangebiet ein wichtiger Bestandteil zur Erholung und Regeneration.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
Auswirkung auf die Natur (Schluchtsee)	
B.14.8	<p><u>Stahl-/Betonfundamente im Quellgebiet bzw. Einzugsgebiet von Schlucht usw.</u></p> <p>Die riesigen, für Windenergieanlagen benötigten, Stahl-/Betonfundamente würden sich im Quellgebiet des Erlenbachs bzw. im Einzugsgebiet der Zuflüsse für und zum Schluchtsee und damit zur Schlucht befinden. Gegen die Nutzung dieses Gebietes, gerade in den aktuellen Zeiten des Klimawandels bzw. der Klimaentwicklung spricht, dass ohnehin schon großer Wassermangel und immer akutere Trockenheit in den Wäldern herrschen und der Bau der geplanten Windenergieanlagen einen massiven Eingriff in die Natur bedeuten, sowie einen nachhaltigen, nicht mehr gut zu machenden Schaden anrichten würde.</p>
B.14.9	<p><u>Gefahr durch Betriebsmittel der Windenergieanlagen</u></p> <p>Eine weitere, nicht zu unterschätzende Gefahr für Natur und Umwelt stellen die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Betriebsmittel dar. Dies können Mengen von mehreren hundert Litern sein, die im Falle einer Panne odereines Unfalles, z. B. Beschädigung durch Orkanböen, in die Natur gelangen und dort große Schäden für Umwelt, Mensch und Tier verursachen können. Es ist klar zu beobachten ist, dass diese Sturmaufkommen an Häufigkeit und Intensität deutlich zunehmen und die Gefahr für Unfälle steigt.</p>
B.14.10	<p><u>Nachtbeleuchtung des Windrades wegen Flugverkehr</u></p> <p>Die Anlagen (Rotorblätter) müssen nachts wegen Flugverkehr beleuchtet werden. Diese Beleuchtung verändert das Landschaftsbild massiv und ist ein extremer Eingriff in die Natur und für die Tierwelt.</p>
Sonstige Auswirkungen	
B.14.11	<p><u>Eingriff ins Landschaftsbild</u></p> <p>Der Bau von Windenergieanlagen bewirkt einen drastischen Eingriff in das Landschaftsbild, das definitiv zerstört wird. Im vorliegenden Fall kommt erschwerend hinzu, dass nicht nur ein oder zwei Anlagen sondern mehrere gebaut werden sollen. Es erscheint völlig kontrovers zu den Zielen, die unter anderem die Gemeinde Grafenhausen mit ihren Ortsteilen und vor allem auch die Brauerei Rothaus vermitteln wollen hinsichtlich der Attraktivität der Region für den Tourismus. Es ist überall nachzulesen, dass der Bau von Windenergieanlagen vielmals dazu führt, dass Touristen wegbleiben. Diese kommen ja gerade in unsere Region, um den Schwarzwald unter anderem wegen seiner noch weitgehend intakten Natur (Optik und Klima gleichermaßen) zu genießen. Wer mag schon hierher kommen, egal ob als Feriengast oder Tagestourist, um sich einem Wald von Windrädern gegenüber zu sehen.</p>
B.14.12	<p><u>Wegfall großer Flächen Waldgebiet zur Naherholung</u></p> <p>Hier gilt es, nochmals auf die Bedeutung und Wichtigkeit des Waldes zum Zwecke der Naherholung und Regeneration im und um das Plangebiet hinzuweisen, gerade auch vor allem für Einheimische.</p>